



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/0013

Der Oberbürgermeister

I/01-011-24-10-gr

Dezernat/Fachbereich/AZ

24.10.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	03.11.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Zuwendungen nach § 56 Abs. 3 GO NRW an die Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Rates im 20. Tagungsabschnitt ab dem 01.11.2025

Beschlussentwurf:

Die Fraktionen, Gruppen und Einzelvertreterinnen/Einzelvertreter im Rat der Stadt Leverkusen erhalten ab der neuen Wahlperiode (01.11.2025) gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW zur Unterstützung ihrer Arbeit folgende Zuwendungen der Stadt:

1. Geldleistungen

1.1 Die Stadt Leverkusen gewährt einer Fraktion mit drei Mitgliedern zur Abgeltung der Personal-, Sach- und Geschäftskosten einen jährlichen pauschalen Betrag in Höhe von 60.000 €.

1.2 Zur Abgeltung der durch eine steigende Mitgliederzahl erhöhten Personal-, Sach- und Geschäftskosten wird den Fraktionen über den Sockelbetrag nach 1.1 hinaus ab dem vierten Mitglied eine jährliche Pauschale von 9.000 € pro Mitglied gewährt.

1.3 Gruppen erhalten das nach § 56 Abs. 3 Satz 4 GO NRW vorgeschriebene Mindestmaß an finanziellen Zuwendungen in Höhe von 32.000 € jährlich.

1.4 Fraktions- und gruppenlose Einzelvertreterinnen/Einzelvertreter des Rates erhalten einen pauschalen Betrag in Höhe von 2.400 € pro Jahr.

2. Geldwerte Leistungen

Die Stadt Leverkusen stellt den Fraktionen im Rahmen vorhandener Kapazitäten Sitzungsräume innerhalb von städtischen Gebäuden zur Verfügung.

gezeichnet:

Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: 01051 Sachkonto: 549200

Aufwendungen für die Maßnahme: 886.400 € jährlich

Fördermittel beantragt: ☒ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☒ Ansätze sind ausreichend

☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr: 2026

☒ Personal-/Sachaufwand: 881.400 €

☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Ausgangslage

Gemäß § 56 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der ab dem 01.11.2025 geltenden Fassung gewährt die Gemeinde den Fraktionen und Gruppen Zuwendungen aus Haushaltsmitteln zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Der Anspruch besteht dem Grunde nach, während die Bestimmung der Höhe dieser Zuwendungen im pflichtgemäßen Ermessen des Rates unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben liegt:

Eine Gruppe erhält mindestens 80 Prozent der Ausstattung, die eine Fraktion dieser Größe erhalten würde (proportionale Ausstattung). Die Höhe der proportionalen Ausstattung ergibt sich, indem die Zuwendung, die die kleinste Ratsfraktion mit drei Mitgliedern erhält oder erhalten würde, mit dem Quotienten multipliziert wird, der sich aus der Division der Zahl der Gruppenmitglieder durch die Zahl der Mitglieder der kleinstmöglichen Fraktion ergibt. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel für die Ratsarbeit zur Verfügung, sofern der Rat nicht beschließt, dass auch Einzelvertreterinnen/Einzelvertretern finanzielle Zuwendungen bis zu einer bestimmten Höhe erhalten, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte.

Nach § 56 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW in der Fassung ab 01.11.2025 muss eine Fraktion in Räten von der Größe des Stadtrats in Leverkusen mit mehr als 50 und bis zu 74 Ratsmitgliedern aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Ratsmitgliedern. Die Anzahl der Ratsmandate ist von derzeit 52 im 19. Tagungsabschnitt auf 72 Mandate im 20. Tagungsabschnitt stark angestiegen. Es ergeben sich aus den im Rat vertretenden Parteien/Wählergruppen unter Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung vorliegenden Informationen theoretisch folgende Fraktionen und Gruppen:

CDU-Fraktion	22 Mitglieder
SPD-Fraktion	16 Mitglieder
AfD-Fraktion	11 Mitglieder
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	8 Mitglieder
Fraktion Opladen Plus (OP)	4 Mitglieder
Fraktion DIE LINKE	4 Mitglieder
Fraktion Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN	4 Mitglieder
Gruppe FDP	2 Mitglieder

Der Einzelvertreter ist derzeit Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen).

Höhe und Bereitstellung der Zuwendungen

Die Notwendigkeit einer verlässlichen Planungsgrundlage der Finanzen für die politische Arbeit der Fraktionen, Gruppen und Einzelvertreterinnen/Einzelvertretern im Rat der Stadt Leverkusen auf der Basis des § 56 Abs. 3 GO NRW ist auch in dem ab dem 01.11.2025 beginnenden 20. Tagungsabschnitt gegeben und wird im Wesentlichen nach der bisherigen Systematik fortgeführt:

Für eine Fraktion mit mindestens drei Mitgliedern ist ein Sockelbetrag festgelegt, der

sich für jedes weitere Fraktionsmitglied um einen bestimmten gleichbleibenden Betrag erhöht. Die Zuwendungen an Gruppen orientiert sich an der zuvor aufgeführten Regelung der GO NRW. Einzelvertreterinnen/Einzelvertreter erhalten ebenfalls weiterhin finanzielle Zuwendungen in reduziertem Umfang.

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 25.08.2025 zur Vorlage Nr. 2025/3418 „Haushaltssicherungskonzept (HSK) 2025 - 2035 - Einsparvorschläge des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke (01)“ mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

„Dem Rat im 20. Tagungsabschnitt wird empfohlen, die Zuwendungen für die Fraktionen, Gruppen und Einzelvertretende des Rates ab der neuen Wahlperiode (01.11.2025) wie folgt anzupassen:

- Absenkung des Sockelbetrags für eine Fraktion mit drei Mitgliedern von 64.500 € auf 60.000 € pro Jahr.
- Absenkung des Zuschusses für jedes weitere Mitglied (ab dem vierten Mitglied) von 9.360 € auf 9.000 € pro Jahr.
- Absenkung des Betrags für Gruppen von 38.700 € auf 32.000 € pro Jahr.
- Reduzierung der Zuwendungen an die Einzelvertretenden von derzeit 15.600 € auf 2.400 € pro Jahr.
- Perspektivisch ab 2030 soll zur dann beginnenden Wahlperiode folgende Anpassung erfolgen:

Reduzierung der Zuwendungen für die Fraktionen durch Senkung der Raum-/Mietkosten. Eine entsprechende Konzeption für die etwaige alternative Unterbringung der Fraktionsgeschäftsstellen ist bis dahin zwischen den Fraktionen und der Verwaltung zu erarbeiten.“

Hieraus ergeben sich nach derzeitigem Stand die folgenden Jahresbeträge, die in Summe insgesamt 886.400 € ergeben:

Fraktion/Gruppe/Einzelvertreter	Jahressumme	Quartalssumme
CDU-Fraktion	231.000 €	57.750 €
SPD-Fraktion	177.000 €	44.250 €
AfD-Fraktion	132.000 €	33.000 €
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	105.000 €	26.250 €
Fraktion Opladen Plus (OP)	69.000 €	17.250 €
Fraktion DIE LINKE	69.000 €	17.250 €
Fraktion Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN	69.000 €	17.250 €
Gruppe FDP	32.000 €	8.000 €
Einzelvertreter Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen)	2.400 €	600 €

Die Zuwendungen werden durch die Verwaltung jeweils zu Beginn eines Quartals an die Fraktionen, Gruppen und Einzelvertreterinnen/Einzelvertreter ausgezahlt.

Eine Anpassung der Höhe der Zuwendungen ist nicht automatisch vorgesehen, sondern kann nur durch erneuten Beschluss des Rates erfolgen.

Mittelverwendung

- Als Leitlinie für die zweckbestimmte Verwendung der Zuwendungen wird der Ministeriumserlass von November 2015 als Anlage 1 zur Kenntnis gegeben. Fragestellungen, die sich hieraus nicht erklären, sind mit dem Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke abzustimmen.
- Gemäß § 56 Abs. 3 Satz 3 GO NRW ist über die ordnungsgemäße und zweckbestimmte Verwendung der Zuwendungen ein jährlicher Nachweis (Kalenderjahr) in einfacher Form zu führen, der unmittelbar der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres zuzuleiten ist. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Der verbindlich zu nutzende Vordruck für den Verwendungsnachweis liegt dieser Vorlage als Anlage 2 bei. Weitere Belege und Nachweise verbleiben bei den Fraktionen, Gruppen und Einzelvertreterinnen/Einzelvertretern, müssen dort ordnungsgemäß aufbewahrt und jederzeit für eine etwaige Prüfung bereitgehalten werden.
- Durch die Fraktionen, Gruppen und Einzelvertreterinnen/Einzelvertreter des Rates nicht verausgabte Mittel eines jeweiligen Jahres sind an die Stadt zurückzuführen. In Absprache mit der Verwaltung findet in der Regel eine Verrechnung mit zukünftigen Ansprüchen (Folgejahr) bis spätestens zur Endabrechnung am Ende einer Wahlperiode statt.
- Aus den Zuwendungen nach § 56 Abs. 3 GO NRW angeschaffte Vermögensgegenstände (Geschäftsausstattung und Inventar) verbleiben für die Dauer ihrer Amtszeit bzw. ihres Bestehens im Besitz der Fraktionen, Gruppen und Einzelvertreterinnen/Einzelvertreter, aber im Eigentum der Stadt Leverkusen. Die Fraktionen, Gruppen und Einzelvertreterinnen/Einzelvertreter haben sicherzustellen, dass der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister nach Auflösung einer Fraktion oder Gruppen bzw. Mandatsverlust einer Einzelvertreterin/eines Einzelvertreterers eine Inventarliste unter Angabe von Kaufdaten und Kaufpreisen vorgelegt wird und anschließend über die Rückgabe der Gegenstände an die Stadt oder der Erwerb durch die bisherige Besitzerin/bisherigen Besitzer entschieden wird.

Anlage/n:

0013 - Anlage 1 - Fraktionskostenfinanzierungserlass

0013 - Anlage 2 - Verwendungsnachweis